

# Mündlicher Bericht

des Wahlrechtsausschusses

(52. Ausschuß)

über

den Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

- Nr. 4090 der Drucksachen -

den von den Abgeordneten Dr. Wuermeling, Strauß und  
Genossen eingebrachten Entwurf eines Wahlgesetzes zum  
Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

- Nr. 3636 der Drucksachen -

den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf  
eines Bundeswahlgesetzes

- Nr. 4062 der Drucksachen -

Berichterstatter:  
Abgeordneter Brandt

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Bundeswahlgesetzes mit den aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Juni 1953

Der Wahlrechtsausschuß

Maier (Freiburg)  
Vorsitzender

Brandt  
Berichterstatter

## Beschlüsse des 52. Ausschusses

### Übersicht

#### Erster Teil

##### WAHL DES BUNDESTAGES

##### I. Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 1 Wahlrecht
- § 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 3 Ruhen des Wahlrechts
- § 4 Ausübung des Wahlrechts
- § 5 Wählbarkeit

##### II. Wahlsystem

- § 6 Zahl der Abgeordneten und Wahlkreiseinteilung
- § 7 Stimmen
- § 8 Wahl im Wahlkreis
- § 9 Wahl nach Landeslisten
- § 9a Verbindungsverbot für Wahlvorschläge
- § 10 entfällt
- § 11 Wahlbezirke
- § 12 Wahlorgane

##### III. Vorbereitung der Wahl

- § 13 Wählerverzeichnis
- § 14 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 15 Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 16 Wahlschein
- § 17 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines
- § 18 Bundeswahlleiter
- § 19 Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß
- § 20 Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß
- § 21 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 22 Wahlvorsteher
- § 23 Wahlvorstand
- § 24 Ehrenämter
- § 25 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 26 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 27 Aufstellung der Wahlkreisbewerber
- § 28 Vertrauensmänner
- § 29 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 30 Änderung von Wahlvorschlägen
- § 31 Beseitigung von Mängeln
- § 32 entfällt
- § 33 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 34 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 35 Landeslisten
- § 36 entfällt
- § 37 Zulassung der Landeslisten
- § 38 Stimmzettel

#### IV. Wahlhandlung

- § 39 Wahltag und Wahlzeit
- § 40 Öffentlichkeit der Wahl
- § 41 Unzulässige Wahlpropaganda
- § 42 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 43 Stimmabgabe

#### V. Feststellung des Wahlergebnisses

- § 44 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 45 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln
- § 46 Entscheidung des Wahlvorstandes
- § 47 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 48 Zuteilung der Sitze an die Landeslisten
- § 49 Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag
- § 49a Bekanntgabe des Wahlergebnisses

#### VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

- § 50 Nachwahl
- § 51 Wiederholungswahl

#### VII. Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

- § 52 Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag
- § 52a Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft
- § 52b Folgen eines Parteiverbors
- § 53 Einberufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

#### VIII. Schlußbestimmungen

- § 54 Ausdehnung auf Berlin
- § 54a Nationale Minderheiten
- § 55 Wahlkosten
- § 55a Wahl zum zweiten Bundestag
- § 56 Wahlordnung

#### Zweiter Teil

##### WAHL DER BUNDESVERSAMMLUNG UND DES BUNDESPRÄSIDENTEN

- § 57 Wahl der Mitglieder in den Ländern
- § 58 Wahl des Bundespräsidenten
- § 59 Inkrafttreten

Zusammenstellung  
des  
**Entwurfs eines Bundeswahlgesetzes**  
- Nrn. 4090, 3636, 4062 der Drucksachen -  
mit den Beschlüssen des Wahlrechtsausschusses  
(52. Ausschuß)

Regierungsentwurf

**Entwurf eines  
Bundeswahlgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**ERSTER TEIL**

**Wahl des Bundestages**

**I. Wahlrecht und Wählbarkeit**

**§ 1**

**Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren *ständigen* Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

**§ 2**

**Ausschluß vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,

Entwurf der Abgeordneten  
Dr. Wuermeling, Strauß und  
Genossen

**Entwurf eines Wahlgesetzes  
zum Bundestag der  
Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundestag hat auf Grund des Artikels 38 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag
- a) deutscher Staatsangehöriger ist,
  - b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
  - c) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz oder ohne einen anderen Wohnsitz seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

(2) Wahlberechtigt sind auch, wenn die Voraussetzung zu Absatz 1 Buchstabe a nicht vorliegt, alle diejenigen Personen deutscher Volkszugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 1. März 1938 hatten oder außerhalb dieser Grenzen beheimatet waren und von dort geflüchtet sind oder ausgewiesen wurden oder aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben.

**§ 2**

**Ausschluß vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

Entwurf eines  
Bundeswahlgesetzes

Entwurf eines  
Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Wahl des Bundestages

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

§ 1

Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes ihren Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren **dauernden** Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Zeit eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Lande Berlin eingerechnet.

§ 2

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

u n v e r ä n d e r t

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflugschaft steht,

\*) Der Wortlaut der Beschlüsse des 52. Ausschusses ist auf den Wortlaut des Regierungsentwurfs bezogen, Änderungen sind durch **Fettdruck** bzw. *Kursivdruck* gekennzeichnet.

## Regierungsentwurf

2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

### § 3

#### Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

### § 4

#### Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wahlberechtigte kann nur an einem Orte und nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk wählen.

(3) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

### § 5

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. seit mindestens einem Jahre Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

## Entwurf der Abgeordneten Dr. Wuermeling, Strauß und Genossen

2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat.

### § 3

#### Ruhen des Wahlrechts

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder die sich in Strafhaft befinden.

### § 4

#### Voraussetzung für Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder im Besitze eines Wahlscheins ist.

### § 21

#### Ort der Stimmabgabe

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wählerkarteien sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

### § 5

#### Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der
  - a) am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist,
  - b) seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 ist,
  - c) nach dem am . . . . . 19 . . geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar wäre. Bestimmungen, welche die Wählbarkeit von einem

2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verloren hat.

§ 3

Die Wahlberechtigung ruht für Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind oder sich in Strafhaft befinden.

§ 4

Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 18

Wahlberechtigte können nur in dem Wahlbezirk abstimmen, in dessen Wählerlisten oder Wahlkarteien sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

§ 5

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte,
1. der am Wahltage 25 Jahre alt ist,
  2. der am Wahltage seit mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der, der ohne bisher die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist.

§ 3

Ruhen des Wahlrechts  
unverändert

§ 4

Ausübung des Wahlrechts  
unverändert

§ 5

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag
1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
  2. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Wählbar ist auch, wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Berlin hat, falls er die sonstigen Voraussetzungen des § 1 erfüllt.

## Regierungsentwurf

- (2) Nicht wählbar ist, wer
1. nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger, (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist oder
  2. durch Richterspruch die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat.

### II. Wahlsystem

#### § 6

Zahl der Abgeordneten und Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundestag besteht aus 484 Abgeordneten, von denen 242 in Wahlkreisen und die übrigen nach *Bundeslisten* gewählt werden.

(2) Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt durch Gesetz.

## Entwurf der Abgeordneten Dr. Wuermeling, Strauß und Genossen

bestimmten Wohnsitz oder Aufenthalt oder einer bestimmten Wohn- oder Aufenthaltsdauer in einem Lande abhängig machen, finden dabei keine Anwendung.

(2) Die Wählbarkeit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird durch Gesetz geregelt.

#### § 8

Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Zum Bundestag werden 400 Abgeordnete in den Ländern des Bundesgebiets gewählt.

#### § 9

Wahlkreiseinteilung

(1) Das Bundesgebiet wird in so viele Wahlkreise eingeteilt, wie Abgeordnete zum Bundestag zu wählen sind.

(2) Die Wahlkreise verteilen sich auf die einzelnen Länder des Bundesgebietes wie folgt:

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| Bayern (einschl. Lindau)         | 78 Wahlkreise  |
| Bremen                           | 5 Wahlkreise   |
| Hamburg                          | 13 Wahlkreise  |
| Hessen                           | 36 Wahlkreise  |
| Niedersachsen                    | 58 Wahlkreise  |
| Nordrhein-Westfalen              | 109 Wahlkreise |
| Rheinland-Pfalz                  | 25 Wahlkreise  |
| Schleswig-Holstein               | 22 Wahlkreise  |
| Baden-Württemberg (Südweststaat) | 54 Wahlkreise  |

#### § 10

Beschaffenheit der Wahlkreise

(1) Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die Bezirks-, Stadt- und Landkreisgrenzen sollen bei der Einteilung der Wahlkreise und Wahlkreisgruppen möglichst erhalten bleiben.

(3) Die Wahlkreise sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen; sie dürfen nicht mehr als 135 000 und nicht weniger als 105 000 Einwohner zählen.

(2) Auf Beamte und Richter finden die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297) entsprechende Anwendung.

(2) unverändert

### § 8

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 400 Abgeordneten, die in den Ländern des Bundes nach folgendem Verfahren gewählt werden.

Es wählen die Länder:

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Bayern              | 78 Abgeordnete  |
| Bremen              | 4 Abgeordnete   |
| Hamburg             | 13 Abgeordnete  |
| Hessen              | 36 Abgeordnete  |
| Niedersachsen       | 58 Abgeordnete  |
| Nordrhein-Westfalen | 109 Abgeordnete |
| Rheinland-Pfalz     | 25 Abgeordnete  |
| Schleswig-Holstein  | 23 Abgeordnete  |
| Baden-Württemberg   | 54 Abgeordnete  |

(2) Die Landesregierungen verteilen die ihren Ländern zugeteilten Sitze zwischen Wahlkreisen und Landesergänzungsvorschlägen im ungefähren Verhältnis von 60 zu 40.

### § 20

(1) Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Ganzes bilden, bei ihrer Bildung sollen die Stadt- und Landkreisgrenzen möglichst erhalten bleiben. Sie sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen.

(2) Die Abgrenzung der Wahlkreise in jedem Lande erfolgt durch einen vom Landesparlament zu berufenden Ausschuß.

## II. Wahlsystem

### § 6

Zahl der Abgeordneten und Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundestag besteht aus mindestens 484 Abgeordneten, von denen 242 in Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

(2) Es wählen die Länder

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Baden-Württemberg   | 67 Abgeordnete  |
| Bayern              | 91 Abgeordnete  |
| Bremen              | 6 Abgeordnete   |
| Hamburg             | 17 Abgeordnete  |
| Hessen              | 44 Abgeordnete  |
| Niedersachsen       | 66 Abgeordnete  |
| Nordrhein-Westfalen | 138 Abgeordnete |
| Rheinland-Pfalz     | 31 Abgeordnete  |
| Schleswig-Holstein  | 24 Abgeordnete  |

(3) Dazu treten zweiundzwanzig Abgeordnete des Landes Berlin gemäß § 54.

(4) Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt durch Bundesgesetz. Die Wahl zum zweiten Bundestag erfolgt nach der Wahlkreiseinteilung, die für die Wahl zum ersten Bundestag gegolten hat.

§ 11

Wahlkreiskommissionen

(1) Der Bundespräsident ernennt auf Vorschlag der Bundesregierung eine unparteiische, ständige Wahlkreiskommission, die aus 9 Mitgliedern besteht.

(2) Zwei Mitglieder dieser Kommission scheiden jährlich durch Auslosung aus. An ihrer Stelle sind zwei neue Mitglieder wie unter 1) zu ernennen. Eine Wiederernennung ausgeschiedener Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Die Kommission grenzt die Wahlkreise nach den Grundsätzen des § 10 ab und legt einen Bericht darüber dem Bundesinnenminister vor. Der Bericht ist mit einem entsprechenden Gesetzesvorschlag vom Bundesinnenminister dem Bundestag und Bundesrat zuzuleiten.

(4) Die Kommission hat die Wahlkreisabgrenzung ständig zu überprüfen. Sie kann dem Bundesinnenminister jederzeit einen Bericht mit Änderungsvorschlägen vorlegen. Solche Berichte sind vom Bundesinnenminister auch dann dem Bundestag und Bundesrat zuzuleiten, wenn er keine Abänderung des Wahlkreiseinteilungs-Gesetzes vorschlagen will.

(5) Ein Bericht der Kommission an den Bundesinnenminister hat spätestens nach jeder Volkszählung, und zwar 6 Monate nach Feststellung des Ergebnisses zu erfolgen.

§ 7

Stimme

Jeder Wähler hat *eine Stimme*. Sie gilt zugleich für die Wahl im Wahlkreis (§ 8) und für die Wahl nach *Bundeslisten* (§ 9).

§ 8

Wahl im Wahlkreis

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

(2) *Der Wähler kann neben dem Bewerber, den er in erster Linie wählen will (Hauptstimme), einen anderen Bewerber be-*

§ 12

Ein-Mann-Wahl, Ein-Stimmen-Wahl

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 13

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kreiswahlvorschlages, dem er seine Stimme geben will.

§ 9

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt; gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7

**Stimmen**

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten.

§ 8

**Wahl im Wahlkreis**

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

*nennen, der die Stimme erhalten soll, falls er mehr Hauptstimmen auf sich vereinigt als der erstbenannte Bewerber (Hilfsstimme). Die Hilfsstimme bleibt außer Betracht, soweit sie sich zum Nachteil des Bewerbers auswirken würde, für den die Hauptstimme abgegeben ist.*

(3) Den Sitz im Wahlkreis erhält der Bewerber, für den die meisten Stimmen abgegeben sind; dabei werden die Hauptstimmen und die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Hilfsstimmen zusammengezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkreisleiter zu ziehende Los.

### § 13

#### Auswertung der Stimmen

(1) Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel aller gültigen Stimmen, auf sich vereinigt.

(2) Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, acht Tage nach der Hauptwahl eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

### § 14

#### Stimmengleichheit

(1) Entfällt die höchste Stimmenzahl auf mehr als einen Bewerber, so findet zwischen diesen zwei oder mehr Kandidaten in gleicher Weise wie in § 13 Abs. 2 eine Stichwahl statt.

(2) Hatten im Falle des § 13 Abs. 2 mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so nehmen alle diese Kandidaten an der Stichwahl teil.



Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten  
Dr. Wuermeling, Strauß  
und Genossen

## § 10

(1) Alle im Lande für eine Partei abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Aus diesen Summen werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die jeder Partei zustehenden Mandate errechnet, wobei zuvor die Mandate in Abzug gebracht werden, welche auf solche Kreiswahlvorschläge entfallen, die nicht an Landesergänzungsvorschläge angeschlossen sind (Unabhängige).

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Mandate abgerechnet. Die hiernach ihr zustehenden Sitze aus dem Landesergänzungsvorschlag werden in dessen Reihenfolge besetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Mandate verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die gleiche Zahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als 5 v. H. der gültigen Stimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Mandate nach den Absätzen 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei in einem Wahlkreis des Landes ein Mandat errungen hat.

§ 9

Wahl nach Bundeslisten

(1) Die Parteien sind berechtigt, Bundeslisten einzureichen. Die Bundeslisten setzen sich aus den von den Landesverbänden der Parteien aufgestellten Landeswahlvorschlägen zusammen. Der Bundesliste einer Partei sind die Hauptstimmen zuzurechnen, die auf die von ihr in den Wahlkreisen eingereichten und auf die ihr nach § 32 angeschlossenen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

(2) Die auf Bundeslisten entfallenden Sitze werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis der ihnen nach Absatz 1 Satz 3 zuzurechnenden Stimmen im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt.

(3) Bei Verteilung der Sitze auf die Bundeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens in einem Wahlkreis einen Sitz errungen oder 5 v. H. der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Hauptstimmen erhalten haben.

(4) Die einer Partei nach den Absätzen 2 und 3 zustehenden Sitze werden nach dem Verhältnis der ihr in jedem Lande zuzurechnenden Hauptstimmen auf die einzelnen von ihr aufgestellten Landeswahlvorschläge im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt; dabei werden bei jedem Landeswahlvorschlag so viele Höchstzahlen von der Sitzverteilung ausgenommen, wie auf die angeschlossenen Wahlvorschläge in den Wahlkreisen des Landes Sitze entfallen sind.

(5) Die Sitze werden den Bewerbern nach ihrer Reihenfolge auf den Landeswahlvorschlägen zugewiesen. Scheidet ein Bewerber nach der Zulassung der Bundesliste aus, so tritt an seine Stelle der Ersatzmann. Entfallen auf einen Landeswahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der weiteren Höchstzahlen auf die übrigen Landeswahlvorschläge über. Ist die gesamte Bundesliste erschöpft, so bleiben die Sitze unbesetzt.

§ 9

Wahl nach Landeslisten

(1) Alle im Lande für eine Partei abgegebenen Zweitstimmen werden zusammengezählt. Aus diesen Summen werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die jeder Partei zustehenden Sitze errechnet, wobei zuvor die Sitze in Abzug gebracht werden, welche auf Kreiswahlvorschläge parteiloser Bewerber entfallen sind.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus ihrer Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die gleiche Zahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Parteien, deren Gesamtstimmenzahl weniger als 3 v. H. der gültigen Zweitstimmen im Lande beträgt, werden bei der Errechnung und Zuteilung der Sitze nach den Absätzen 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

(5) Die Vorschrift in Absatz 4 findet keine Anwendung, sofern die Partei im Wahlkreis des Landes einen Sitz errungen hat. Sie findet ferner keine Anwendung auf die von nationalen Minderheiten eingereichten Listen.

§ 9 a

Verbindungsverbot für Wahlvorschläge

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

§ 10

Bundeslistenverbindung

(1) Die Verbindung von Bundeslisten mehrerer Parteien ist statthaft. Verbundene Listen können mit anderen Listen und verbundenen Listen zu Gesamtverbindungen zusammengeschlossen werden.

(2) Nach Absatz 1 verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen als eine Liste.

(3) Die auf eine Gesamtverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Parteien und Verbindungen im Verhältnis der ihnen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 zuzurechnenden Stimmen im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) verteilt. Dabei werden von den für jede Partei (Verbindung) ermittelten Höchstzahlen so viele von der Sitzverteilung ausgenommen, wie ihr in den Wahlkreisen des Bundesgebiets Sitze zugefallen sind. Die Verteilung der auf eine einfache Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Parteien erfolgt entsprechend.

§ 11

Wahlbezirke

(1) Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Wahlbezirk. Größere Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

(2) Die Wahlbezirke und die Wahlräume sind vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Wahlbehörden

(1) *Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Bundes. Dazu werden eingesetzt der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Bundesgebiet, ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land, ein Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschuß für jeden Wahlkreis, ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.*

§ 24

Zuständigkeit für Durchführungsbestimmungen

Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses weiterhin erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt der Bundesinnenminister.

§ 16

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien ist unstatthaft.

§ 10

Bundeslistenverbindung  
entfällt

§ 11

Wahlbezirke  
unverändert

§ 23

(1) Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Einsetzung von Wahlleitern und Wahlausschüssen, weiterhin erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

(2) Die Länder haben die Wahlergebnisse aus Wahlkreisen und Land schnellstens der Bundesregierung zu übermitteln.

§ 12

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter für das Bundesgebiet,  
ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

(2) Die Beisitzer der Ausschüsse werden unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen berufen.

(3) Der Wahlvorsteher ist dem Wahlkreisleiter, dieser ist dem Landeswahlleiter und der Landeswahlleiter dem Bundeswahlleiter gegenüber verpflichtet, den Weisungen zu entsprechen, die zum Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergehen.

### III. Vorbereitung der Wahl

#### § 13

##### Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. Es enthält die Wahlberechtigten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Wahlbezirk haben und nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen im Bundesgebiet dürfen nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(3) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

#### § 14

##### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde an

(2) **Bei Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und Wahlvorstände sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien zu berücksichtigen.**

(3) entfällt

### III. Vorbereitung der Wahl

#### § 13

##### Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. Es enthält die Wahlberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlbezirk haben und nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen im Geltungsbereich des Grundgesetzes dürfen nur an ihrem Hauptwohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

#### § 14

##### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) unverändert

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) unverändert

(4) unverändert

die Gemeindeaufsichtsbehörde eingelegt werden. Über die Beschwerde ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden.

§ 15

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Die Gemeindebehörde schließt das Wählerverzeichnis am Tage vor der Wahl mittags zwölf Uhr ab.

§ 16

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag, während der Wahlzeit *aus zwingenden Gründen* außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, *einen* für ihn günstiger gelegenen *Wahlraum aufzusuchen*.

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist *die Wahlberechtigung* durch den Wegfall eines Ausschlußgrundes erlangt hat,
2. wenn *die Wahlberechtigung* erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

§ 22

Wahlschein der Seeleute

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeinde-

§ 15

Abschluß des Wählerverzeichnisses  
u n v e r ä n d e r t

§ 16

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, **in einem** für ihn günstiger gelegenen **Raum zu wählen.**

(2) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist **das Wahlrecht** durch den Wegfall eines Ausschlußgrundes erlangt hat,
2. wenn **das Wahlrecht** erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

§ 19

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufes nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Wahlschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Wahlrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtbuch eine vom Seemannsamt oder von der

behörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Zweck ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Wählerliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Erteilung des Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

### § 17

#### Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 14 ist sinngemäß anzuwenden.

### § 18

#### Bundeswahlleiter und Bundeswahlausschuß

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt den Bundeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Bei dem Bundeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Bundeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Bundeswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

### § 19

#### Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Der Bundesminister des Innern ernennt auf Vorschlag der Landesregierung den Landeswahlleiter und seinen Stellvertreter.

Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Wahlscheines berechtigt. Zu diesem Zweck ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen. Wird der Wahlschein am Wahltag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Wahl nicht mehr möglich erscheint.

(2) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Wählerliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerks wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Erteilung des Wahlscheines wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Wahltages bescheinigt.

## § 17

Einspruch gegen die Versagung des  
Wahlscheines

u n v e r ä n d e r t

## § 18

Bundeswahlleiter

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) e n t f ä l l t

## § 19

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) **Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.**

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird vor jeder Wahl ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Landeswahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 20

*Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschuß*

(1) Der Landeswahlleiter ernennt vor jeder Wahl den Wahlkreisleiter und seinen Stellvertreter.

(2) Bei dem Wahlkreisleiter wird vor jeder Wahl ein Wahlkreisausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlkreisleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der Wahlkreisleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 21

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(2) Bei den Abstimmungen in den Wahlausschüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Sitzungen der Wahlausschüsse werden Niederschriften angefertigt.

§ 22

Wahlvorsteher

Für jeden Wahlbezirk ernennt der Wahlkreisleiter aus den Wahlberechtigten der Gemeinde vor jeder Wahl den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, ist der Leiter der Gemeindeverwaltung Wahlvorsteher, sein Vertreter im Amt Stellvertreter.

§ 23

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern, die der Wahlvorsteher aus

(2) un verändert

§ 20

**Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuß**

(1) Der **Kreiswahlleiter** und sein Stellvertreter werden vor jeder Wahl von der **Landesregierung** oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Bei dem **Kreiswahlleiter** wird vor jeder Wahl ein **Kreiswahlausschuß** gebildet. Er besteht aus dem **Kreiswahlleiter** als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die der **Kreiswahlleiter** aus den Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter ernannt.

§ 21

**Tätigkeit der Wahlausschüsse**

un verändert

§ 22

**Wahlvorsteher**

Für jeden Wahlbezirk ernannt die von der **Landesregierung** bestimmte Stelle aus den Wahlberechtigten der Gemeinde vor jeder Wahl den **Wahlvorsteher** und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, ist der Leiter der Gemeindeverwaltung **Wahlvorsteher**, sein Vertreter im Amt **Stellvertreter**.

§ 23

**Wahlvorstand**

(1) Der **Wahlvorstand** besteht aus dem **Wahlvorsteher**, seinem **Stellvertreter** und fünf **Beisitzern**, die der **Wahlvorsteher** aus

den Wahlberechtigten *unter Berücksichtigung der Parteien und Wählergruppen* in der Gemeinde beruft.

(2) Auf die Tätigkeit des Wahlvorstandes findet § 21 entsprechende Anwendung.

§ 24

Ehrenämter

(1) Die *Mitglieder* der Wahlausschüsse und Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahl Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2 DM und höchstens 20 DM geahndet werden. *Sie wird durch den Wahlkreisleiter festgesetzt. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) ist zulässig; die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des genannten Gesetzes) werden vom Landeswahlleiter wahrgenommen.*

§ 25

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) *In den Wahlkreisen wird nach Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen gewählt.*

(2) Parteien können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. *Dieser Nachweis braucht von Parteien, die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag vertreten waren, nicht erbracht zu werden.*

(3) Die Wahlvorschläge sind dem *Wahlkreisleiter* spätestens am *einundzwanzigsten* Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr schriftlich einzureichen.

§ 16

Termin zur Einreichung

Wahlvorschläge sind schriftlich spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden beim Kreiswahlleiter einzureichen.

den Wahlberechtigten in der Gemeinde be-  
ruft.

(2) unverändert

§ 24

Ehrenämter

(1) Die **Beisitzer** der Wahlausschüsse und Wahlvorstände **sowie die Wahlvorsteher** üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamts ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Wahl-  
ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende  
Entschuldigung den Pflichten eines solchen  
entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ord-  
nungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße  
von mindestens 2 DM und höchstens 150 DM  
geahndet werden.

§ 11

(1) Bei dem Kreiswahlleiter sind spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag bis 18 Uhr während der Dienststunden Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen; sie müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Ist in einem Wahlvorschlag angegeben, daß der Bewerber für eine politische Partei auftritt, so genügt Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und dessen Namen, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und Anschrift angeben; tritt der Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung ebenfalls beizufügen.

(3) Jeder Bewerber hat seine Zustimmung schriftlich und gleichzeitig eine amtlich be-

§ 25

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind dem **Kreiswahlleiter** spätestens am **siebzehnten** Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Parteien, die im Bundestag **oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion** vertreten waren, können **als solche** einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

(3) entfällt hier (s. Abs. 1)

§ 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers *und eines Ersatzmannes* enthalten. Jeder Bewerber *und Ersatzmann kann* nur in einem Wahlkreise und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(2) *Jeder Wahlvorschlag muß* den Namen der einreichenden Partei *oder Wählergruppe* enthalten.

(3) Wahlvorschläge von Parteien müssen von der zuständigen Landesleitung und, wenn die Partei nicht *seit der letzten Wahl* ununterbrochen im Bundestag vertreten war, von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Wahlvorschläge *von Wählergruppen* müssen von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 17

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Bewerber beziehen. Sein Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und seine Anschrift müssen aus dem Vorschlag ersichtlich sein. Tritt ein Bewerber für eine politische Partei auf, so ist deren Bezeichnung beizufügen.

(2) Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 100 Wählern des betreffenden Wahlkreises unterschrieben sein; Namen, Vornamen, Berufe und Anschriften der Unterzeichner sind anzugeben. Für den Wahlvorschlag einer politischen Partei genügt die Unterschrift des Leiters der Parteiversammlung, in welcher der vorgeschlagene Bewerber aufgestellt worden ist; eine beglaubigte Niederschrift der Versammlung ist beizufügen.

§ 18

Vorschriften für Bewerber

(1) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und nur durch einen Wahlvorschlag kandidieren.

glaubigte Bescheinigung vorzulegen, daß er die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Diese Unterlagen sind bis zu dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Termin einzureichen.

(4) Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift der Unterzeichner des Wahlvorschlages sind anzugeben.

§ 12

Jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises genannt sein.

§ 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien müssen von der zuständigen Landesleitung und, wenn die Partei nicht im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten war, von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Andere Wahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf solchen Wahlvorschlägen kann nicht benannt werden, wer innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl einer Partei als Mitglied angehört hat, wenn die Partei, aus der er ausgeschieden ist, keinen eigenen Bewerber aufgestellt hat.

## Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten  
Dr. Wuermeling, Strauß und  
Genossen

(2) Bis zu dem in § 16 genannten Termin hat er dem Kreiswahlleiter zu übergeben

- a) eine amtlich beglaubigte Bescheinigung, daß er die Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 5) erfüllt,
- b) eine Erklärung darüber, daß er mit seiner Aufstellung als Kandidat einverstanden und bereit ist, die Wahl anzunehmen.

### § 27

#### Aufstellung der Wahlkreisbewerber

(1) Über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber einer Partei *und ihrer Ersatzmänner ist eine Beschlußfassung in geheimer Abstimmung durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei herbeizuführen*. Erhebt der Landesvorstand der Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ Einspruch, so ist die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung endgültig. *Die Abstimmung erfolgt durch die Mitglieder im Wahlkreise oder durch die von ihnen hierzu gewählten Vertreter*; in Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, kann für alle Wahlkreise gemeinsam abgestimmt werden. Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekanntzumachen.

(2) Eine Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem *Wahlkreisleiter* eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

### § 28

#### Vertrauensmänner

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

### § 19

#### Vorschriften für politische Parteien

(1) Politische Parteien müssen ihre Bewerber in einer Versammlung wahlberechtigter Mitglieder oder Delegierter aus dem Wahlkreis aufstellen. Delegierte müssen von einer Mitgliederversammlung gewählt worden sein, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen war.

(2) Zu der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder bzw. alle Delegierten aus dem betreffenden Wahlkreis mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder bzw. 75 % der Delegierten anwesend sind.

(3) Kandidaten für den Wahlvorschlag müssen in der Versammlung benannt werden. Über die Vorschläge ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen. Aufgestellt ist ein Bewerber, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) In der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung ersichtlich ist. Diese Niederschrift muß von mindestens 10 Versammlungsteilnehmern, die selbst nicht kandidieren, unterschrieben werden.

## § 17

Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlkreise und Landesergänzungsvorschläge ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der betreffenden politischen Partei festzustellen, zu der eine der Mitgliederzahl oder den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen ist. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift solcher Versammlung ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

## § 27

## Aufstellung der Wahlkreisbewerber

(1) Über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber einer Partei **hat eine Versammlung der Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder der von ihnen hierzu gewählten Vertreter geheim abzustimmen**. Erhebt der Landesvorstand der Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Organ Einspruch, so ist die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung endgültig. In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, kann für alle Wahlkreise gemeinsam abgestimmt werden. Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekanntzumachen.

(2) Eine Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem **Kreiswahlleiter** eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

## § 28

## Vertrauensmänner

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, Erklärungen des *Wahlkreisleiters* entgegenzunehmen und verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

(3) Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den *Wahlkreisleiter* abberufen und durch andere ersetzt werden.

## § 29

## Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch *den Vertrauensmann* zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

## § 30

## Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes geändert werden, wenn ein Bewerber *oder Ersatzmann* stirbt, *seine Zustimmung zurückzieht oder aus sonstigen Gründen wegfällt*. Die Änderung ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Das Verfahren nach § 27 braucht nicht eingehalten zu werden.

## § 31

## Beseitigung von Mängeln

(1) Der *Wahlkreisleiter* hat die Wahlvorschläge sofort *nach Eingang* zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des *Wahlkreisleiters* den *Wahlkreisausschuß* anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, Erklärungen des **Kreiswahlleiters** entgegenzunehmen und verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben.

(3) Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den **Kreiswahlleiter** abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### § 29

##### Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch **gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters** zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

#### § 30

##### Anderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt. Die Änderung ist nur zulässig, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Das Verfahren nach § 27 braucht nicht eingehalten zu werden.

#### § 31

##### Beseitigung von Mängeln

(1) Der **Kreiswahlleiter** hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des **Kreiswahlleiters** den **Kreiswahlausschuß** anrufen.

(2) u n v e r ä n d e r t

gültiger Unterschriften, so kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 32

Anschluß von Wahlvorschlägen an  
Bundeslisten

(1) Will eine Partei, die keine Bundesliste eingereicht hat, oder eine Wählergruppe ihren Wahlvorschlag an die Bundesliste einer Partei anschließen, so hat sie dies dem Wahlkreisleiter spätestens am Tage vor der Zulassung bis achtzehn Uhr schriftlich zu erklären. Dabei ist die Zustimmung des Vertrauensmannes der Bundesliste, an die der Wahlvorschlag angeschlossen werden soll, schriftlich nachzuweisen.

(2) Eine Anschlußerklärung kann von dem Vertrauensmann des anzuschließenden Wahlvorschlages zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist.

§ 33

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der *Wahlkreisausschuß* entscheidet am fünfzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge *und Anschluß- erklärungen*. Er hat Wahlvorschläge *und Anschluß- erklärungen* zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind. *Sind die Anforderungen nur hinsichtlich des Ersatzmannes nicht erfüllt, so wird dessen Name aus dem Wahlvorschlag gestrichen.*

(2) Weist der *Wahlkreisausschuß* einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise *oder eine Anschluß- erklärungen* zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 32

Anschluß von Wahlvorschlägen an  
Bundeslisten

entfällt

§ 33

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der **Kreiswahlausschuß** entscheidet am fünfzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften aufgestellt sind.

(2) Weist der **Kreiswahlausschuß** einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung **in der Sitzung des Kreiswahlausschusses** Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

§ 34

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der *Wahlkreisleiter* macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt. *Dabei gibt er an, welcher Bundesliste die Wahlvorschläge angeschlossen sind.*

(2) Die Reihenfolge in der Bekanntmachung richtet sich nach der *Stimmenzahl*, die die Parteien bei der *letzten* Bundestagswahl im Lande erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Einganges an.

§ 35

*Bundeslisten*

(1) *Bundeslisten* können nur von Parteien eingereicht werden, die nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dieser Nachweis braucht von Parteien, die *seit der letzten Wahl* ununterbrochen im Bundestag vertreten waren, nicht erbracht zu werden.

(2) *In der Bundesliste kann für jeden Bewerber ein Ersatzmann benannt werden.*

## § 34

## Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der **Kreiswahlleiter** macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Die Reihenfolge in der Bekanntmachung richtet sich nach der **Zahl der Zweitstimmen**, die die Parteien bei der vorhergehenden Bundestagswahl im Lande erreicht haben. Für die zweite Bundestagswahl bestimmt sich die Reihenfolge nach der **Stimmzahl**, die die Parteien bei der Bundestagswahl am **14. August 1949** im Lande erreicht haben. Sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

## § 14

(1) Beim Landeswahlleiter können bis 18 Uhr des 17. Tages vor dem Wahltag politische Parteien ihre Wahlvorschläge für die Landesergänzungsvorschläge einreichen. Die Zahl der Bewerber eines solchen Wahlvorschlages ist unbeschränkt. Auf Inhalt und Einreichung dieser Wahlvorschläge finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung; jedoch genügt für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages die Unterschrift der obersten Parteileitung im Lande.

(2) Die Bewerber auf den Landesergänzungsvorschlägen können auch in den Kreiswahlvorschlägen der gleichen Parteien demselben Lande als Bewerber auftreten.

## § 35

## Landeslisten

(1) **Landeslisten** können nur von Parteien eingereicht werden, die nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dieser Nachweis braucht von Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, nicht erbracht zu werden.

(2) **Jeder Bewerber darf nur in einer Landesliste benannt werden.** In eine Landes-

*Wahlkreisbewerber und ihre Ersatzmänner können in die Bundeslisten aufgenommen werden. Eine Person darf nur in einer Bundesliste als Bewerber oder Ersatzmann aufgestellt werden. In eine Bundesliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.*

(3) *Bundeslisten sind spätestens am vierzehnten Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr dem Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen.*

(4) *Bundeslisten müssen von der obersten Leitung der Partei und, wenn die Partei nicht seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag vertreten war, von mindestens 500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.*

(5) *Für die Aufstellung der Landeswahlvorschläge gilt § 27, für die Bundeslisten gelten die §§ 28 bis 31 entsprechend.*

### § 36

#### Verbindung von Bundeslisten

Die Verbindung von Bundeslisten muß dem Bundeswahlleiter von den obersten Parteileitungen übereinstimmend spätestens am Tage vor der Zulassung bis achtzehn Uhr schriftlich erklärt werden.

### § 37

#### Zulassung der Bundeslisten

(1) *Der Bundeswahlausschuß entscheidet am achten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Bundeslisten und Verbindungs-erklärungen. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzmänner nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Bundesliste gestrichen. Die Streichung des Bewerbers zieht auch die des Ersatzmannes nach sich.*

(2) *Der Bundeswahlleiter hat die zugelassenen Bundeslisten und Verbindungserklärungen spätestens am vierten Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.*

liste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

(3) Landeslisten sind spätestens am **siebzehnten** Tage vor der Wahl bis achtzehn Uhr dem **Landeswahlleiter** schriftlich einzureichen.

(4) Landeslisten müssen von der **Landesleitung** der Partei und, wenn die Partei nicht im Bundestag oder in der **Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode** ununterbrochen mit **mindestens fünf Abgeordneten oder als Fraktion** vertreten war, von mindestens 500 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Für die **Landeslisten** gelten die §§ 27 bis 31 entsprechend.

### § 36

Verbindung von Bundeslisten  
entfällt

### § 37

Zulassung der Landeslisten

(1) Der **Landeswahlausschuß** entscheidet am **zwölften** Tage vor der Wahl über die Zulassung der **Landeslisten**. § 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der **Landesliste** gestrichen.

(2) Der **Landeswahlleiter** hat die zugelassenen **Landeslisten** spätestens am **neunten** Tage vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen. § 34 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 38

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten die Namen der Bewerber *und Ersatzmänner* der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder *Wählergruppe*. Die Reihenfolge der *Wahlvorschläge* bestimmt sich nach § 34 Abs. 2.

IV. Durchführung der Wahl

§ 39

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl findet an einem Sonntage oder einem gesetzlichen Feiertage statt.

(2) Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl.

(3) Die Wahl dauert von acht Uhr bis achtzehn Uhr. Die Wahlordnung kann für besondere Verhältnisse eine andere Festsetzung der Wahlzeit zulassen.

§ 40

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraume verweisen; *diesen Personen ist Gelegenheit zu geben, zuvor zu wählen.*

§ 41

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, *und im Umkreis von fünfzig*

§ 38

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl in den Wahlkreisen enthalten die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 34 Abs. 2.

(3) Die Stimmzettel für die Landeslistenwahl enthalten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten beiden Bewerber der einzelnen Landeslisten. Die Reihenfolge der Landeslisten bestimmt sich nach § 34 Abs. 2.

§ 22

(1) Die Wahl findet an einem Sonntage statt.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Wahltag.

IV. Wahlhandlung

§ 39

Wahltag und Wahlzeit

unverändert

§ 40

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 41

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der

## Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten  
Dr. Wuermeling, Strauß und  
Genossen

*Metern* ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

### § 42

#### Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

### § 43

#### Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) *Der Wähler macht auf dem Stimmzettel durch eine Ziffer „1“ kenntlich, welcher Bewerber seine Hauptstimme, und durch eine Ziffer „2“, welcher Bewerber seine Hilfsstimme erhalten soll. Durch die Abgabe der Hauptstimme bestimmt der Wähler zugleich die Partei, deren Bundesliste seine Stimme zuzurechnen ist.*

### § 20

#### Art der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Wahlvorschlages, dem der Wähler seine Stimme geben will.

## V. Feststellung des Wahlergebnisses

### § 44

#### Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.

### § 45

#### Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,  
1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,

Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild  
verboten.

§ 42

Wahrung des Wahlheimnisses  
u n v e r ä n d e r t

§ 43

Stimmabgabe

s. § 13 Satz 2

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab,  
daß er durch ein auf den Stimmzettel (§ 38  
Abs. 2) gesetztes Kreuz oder auf andere  
Weise eindeutig kenntlich macht, welchem  
Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise, daß er  
durch ein auf den Stimmzettel (§ 38  
Abs. 3) gesetztes Kreuz oder auf andere  
Weise eindeutig kenntlich macht, welcher  
Landesliste sie gelten soll.

V. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 44

Ermittlung des Wahlergebnisses im  
Wahlbezirk

u n v e r ä n d e r t

§ 45

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht in einem amtlichen Umschlag ab-  
gegeben worden sind,

2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. aus denen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
5. auf denen keine Hauptstimme abgegeben ist.

(2) Ungültig ist eine Stimme, wenn der Umschlag keinen Stimmzettel enthält.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleich lauten oder wenn nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst sind sie ungültig.

(4) Eine von § 43 Abs. 2 abweichende Kennzeichnung macht den Stimmzettel nicht ungültig, wenn der Wille des Wählers zweifelsfrei erkennbar ist.

(5) Stimmen, die für einen vor der Wahl verstorbenen Bewerber abgegeben worden sind, werden dem Ersatzmann zugerechnet.

#### § 46

##### Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung sich ergebenden Anstände.

#### § 47

##### Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlkreisausschuß stellt das Ergebnis der Wahl fest. Er ist an die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen gebunden.

(2) Der Wahlkreisleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen acht Tagen schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung ab oder nimmt er unter Vorbehalt an, so gilt die Wahl als abgelehnt. Der Wahlkreisleiter teilt dem Bundeswahlleiter das Wahlergebnis mit und macht es bekannt.

2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. aus denen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.
5. entfällt

(2) Wenn ein Umschlag leer oder nur mit einem Stimmzettel abgegeben wird, sind die fehlenden Stimmen ungültig.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gleicher Art gelten als eine Stimme, wenn sie gleich lauten oder wenn nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst sind sie ungültig.

(4) entfällt

(5) entfällt

#### § 46

##### Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

#### § 47

##### Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 48

Zuteilung der Sitze an die *Bundeslisten*

(1) Der *Bundeswahlausschuß* stellt fest, wieviel Stimmen *jeder der zugelassenen Bundeslisten zuzurechnen* sind, wieviel Sitze auf die *einzelnen Bundeslisten entfallen*, wie sie sich auf die *einzelnen Landeswahlvorschläge verteilen* und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Der *Bundeswahlleiter* benachrichtigt die nach *Bundeslisten* Gewählten und fordert sie auf, binnen *acht Tagen* zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. *Gibt ein Gewählter innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung ab oder nimmt er unter Vorbehalt an, so gilt die Wahl als abgelehnt.*

(3) Der Bundeswahlleiter macht das gesamte Wahlergebnis bekannt.

§ 49

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der *schriftlichen Annahmeerklärung* beim Wahlleiter.

(2) *Ein Mitglied einer Landesregierung erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag nur, wenn es mit der Annahme der Wahl zugleich erklärt, daß es sein Amt als Mitglied der Landesregierung niedergelegt hat.*

s. § 48 Abs. 3

§ 25

Weitergabe der Wahlergebnisse

Die Länder haben die Wahlergebnisse aus ihrem Gebiet schnellstens dem Präsidenten des bisherigen Bundestages zu übermitteln.

§ 6

Annahme der Wahl

Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

§ 48

Zuteilung der Sitze an die Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf sie entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die nach Landeslisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

s. § 23 Abs. 2

(3) entfällt hier (s. § 49 a Abs. 3)

§ 6

Ein gewählter Bewerber ist erst dann Abgeordneter, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich die Annahme der Wahl erklärt hat.

§ 49

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung (§§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 2) beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 49 a

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter das Wahlergebnis im Wahlkreis mit und macht es bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter teilt das Wahlergebnis im Lande dem Bundeswahlleiter mit und macht es bekannt.

(3) Der Bundeswahlleiter macht das gesamte Wahlergebnis bekannt.

**VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen  
und Wiederholungswahlen**

§ 50

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl *infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Grunde* nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt.

§ 51

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

VI. Besondere Vorschriften für Nachwahlen  
und Wiederholungswahlen

§ 50

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
  2. wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 51

Wiederholungswahl

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) u n v e r ä n d e r t

VII. Ausscheiden und Ersatz von  
Abgeordneten

§ 52

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
2. bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit,
3. bei Eintritt in die Regierung eines Landes,
4. bei Verzicht; der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird entschieden

1. im Falle der Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nr. 2, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
3. in den Fällen der Nr. 3 und 4 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(3) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 7

Verlust des Abgeordnetensitzes

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz durch

1. Verzicht,
2. nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist vor der ersten Einberufung des Bundestages dem Landeswahlleiter, danach dem Bundestagspräsidenten schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

## § 7

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch eine nachträglich festgestellte Änderung des Wahlergebnisses.

(2) Der Verzicht ist dem Landeswahlleiter, nach der ersten Einberufung des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu erklären; er muß schriftlich sein und kann nicht widerrufen werden.

## VII. Ausscheiden und Ersatz von Abgeordneten

## § 52

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
2. bei nachträglichem Verlust seiner Wählbarkeit,
3. e n t f ä l l t
4. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, zur Niederschrift erklärt wird; er kann nicht widerrufen werden.

(1a) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 9 Abs. 2 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

## § 52 a

## Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 52 wird entschieden

1. im Falle der Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nr. 2, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nr. 4 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten  
Dr. Wuermeling, Strauß und  
Genossen

§ 53

Einberufung von *Ersatzmännern*

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder aus dem Bundestag ausscheidet, *wird sein Ersatzmann einberufen.*

§ 15

Nachwahl

Eine Nachwahl findet in der gleichen Weise statt, wenn

1. ein Bewerber die Wahl nicht annimmt,
2. ein Abgeordneter stirbt,
3. ein Abgeordneter gemäß § 7 Abs. 1 seinen Abgeordnetensitz verliert.

## § 52 b

## Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, nach Landeslisten gewählt waren, bleibt der Sitz unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Liste einberufen.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages entsprechend.

(5) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 52 a gilt entsprechend.

## § 15

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (§ 7), so wird der Sitz nach dem Landesergänzungsvorschlag derjenigen politischen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene nach § 11 oder § 14 bei der Wahl aufgetreten ist; maßgebend ist der Landesergänzungsvorschlag für das Land, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten, so findet Nachwahl statt.

## § 53

Einberufung von Listennachfolgern  
und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz nach der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; maßgebend ist die Landesliste für das Land, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten, so findet Ersatzwahl statt.

(2) Die Feststellung, wer als Ersatzmann eintritt, trifft

*der Wahlkreisleiter, wenn der Ersatzmann aus dem Kreiswahlvorschlag zu berufen ist,*

*der Bundeswahlleiter, wenn der Ersatzmann aus der Bundesliste zu berufen ist.*

§§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 49 gelten entsprechend.

(3) *Steht kein Ersatzmann zur Verfügung, so wird der nächste nicht gewählte Bewerber aus dem Landeswahlvorschlag des Landes, in dem der Ausgeschiedene gewählt war, einberufen. Ist dieser Landeswahlvorschlag erschöpft, so geht der Sitz auf den Landeswahlvorschlag über, auf den die nächste Höchstzahl (§ 9) entfällt. War keine Bundesliste zugelassen oder ist sie erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.*

### VIII. Schlußbestimmungen

#### § 54

##### Ausdehnung auf Berlin

*Das Land Berlin hat das Recht, gemäß Artikel 144 Abs. 2 des Grundgesetzes zweiundzwanzig beratende Abgeordnete in den Bundestag zu entsenden.*

(2) Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von drei Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. §§ 47 Abs. 2, 49, 49 a Abs. 1 gelten entsprechend.

s. Abs. 2

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 2 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 48 Abs. 2, 49 gelten entsprechend. Der Bundeswahlleiter macht bekannt, welcher Bewerber in den Bundestag eingetreten ist.

## § 25

(1) Das Land Berlin entsendet gemäß Artikel 144 Abs. 2 des Grundgesetzes neunzehn Abgeordnete in den Bundestag.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

## VIII. Schlußbestimmungen

### § 54

Ausdehnung auf Berlin

(1) Die wahlberechtigte Bevölkerung des Landes Berlin entsendet zweiundzwanzig Vertreter in den Bundestag.

(2) Das Nähere regelt ein Gesetz des Landes Berlin.

### § 54 a

Nationale Minderheiten

Die Partei einer nationalen Minderheit, die keinen Sitz im Bundestag erhalten hat, kann den ersten Bewerber auf ihrer Landesliste als Vertreter mit beratender Stimme in den Bundestag entsenden, wenn auf sie im Bundesgebiet mehr als ein vom Tausend der abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfallen sind.

## § 55

## Wahlkosten

(1) Der Bund trägt die Kosten der Wahl. Für jede Wahl erstattet er den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

(2) *Werden mit der Wahl zum Bundestag Landeswahlen, Abstimmungen auf Grund der Landesgesetze oder Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften verbunden, so werden die Kosten anteilig erstattet. Als verbunden gelten Wahlen oder Abstimmungen, die am gleichen Tage oder kurz nacheinander abgehalten werden, sofern für sie die Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen im wesentlichen gemeinsam getroffen werden.*

## § 56

## Wahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt in der Bundeswahlordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

- § 11 über die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume,
- §§ 13—15 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- §§ 16, 17 über die Erteilung von Wahlscheinen,

s. § 24

— bei § 12 Reg. Entwurf —

§ 24

Der Bund trägt die Kosten der Wahl. Für jede Wahl erstattet er den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

§ 55

Wahlkosten

(1) unverändert

(2) entfällt

§ 55 a

Wahl zum zweiten Bundestag

Die Wahl zum zweiten Bundestag (§ 6 Abs. 4) erfolgt nach der in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Wahlkreiseinteilung.

§ 56

Wahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt in der Bundeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 11 über die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume,

§§ 13—15 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 16, 17 über die Erteilung von Wahlscheinen,

s. § 23

— bei § 12 Reg.Entwurf —

Regierungsentwurf

Entwurf der Abgeordneten  
Dr. Wuermeling, Strauß und  
Genossen

- §§ 12, 18 über Bildung, Beschlußfähigkeit  
—23 und Verfahren der Wahlaus-  
schüsse und Wahlvorstände,
- § 24 über die Berufung in ein Wahl-  
ehrenamt und über den Ersatz  
von Auslagen für Inhaber von  
Wahl Ehrenämtern,
- §§ 25—37 über Einreichung, Inhalt und  
Form der Wahlvorschläge, *Bun-  
deslisten, Anschluß- und Verbin-  
dungserklärungen* sowie über das  
Verfahren für ihre Prüfung, Zu-  
lassung und Bekanntgabe,
- § 38 über Form und Inhalt des Stimm-  
zettels und über den Wahlum-  
schlag,
- § 42 über Wahlschutzvorrichtungen und  
Wahlurnen,
- § 43 über die Stimmabgabe,
- §§ 44—48 über die Feststellung des Wahl-  
ergebnisses,
- §§ 50, 51 über die Durchführung von  
Nachwahlen und Wiederholungs-  
wahlen.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahl-  
verfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
2. für Bewohner von Sperrgehöften,
3. für Seeleute und andere Personen, die sich am Wahltage im Ausland befinden,
4. in Gefangenenanstalten  
besonders geregelt werden.

- §§ 12, 18—23 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände,
- § 24 über die Berufung in ein Wahl Ehrenamt über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahl Ehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,
- §§ 25—37 über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge und Landeslisten sowie über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe,
- § 38 über Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,
- § 42 über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlurnen,
- § 43 über die Stimmabgabe,
- §§ 44—48 über die Feststellung des Wahlergebnisses,
- §§ 50, 51 über die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen.

(2) un verändert

§ 23

Strafbestimmungen

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000,— DM wird bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
4. wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört,
5. sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,
6. in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt.

ZWEITER TEIL

Wahl der Bundesversammlung und des  
Bundespräsidenten

§ 57

Wahl der Mitglieder in den Ländern

(1) Sobald eine Wahl zur Bundesversammlung erforderlich wird, bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach der letzten amtlichen Bevölkerungszahl *im Bundesgebiet*, wieviel Mitglieder gemäß Artikel 54 Abs. 3 des Grundgesetzes in den einzelnen Ländern zu wählen sind. Die Volksvertretungen haben die Wahlen unverzüglich vorzunehmen.

(2) Gewählt werden kann nur, wer nach § 5 zum Bundestag wählbar ist.

## § 21

Wer seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt, wer einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,

wer die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,

wer wählt, obwohl er zu den nach diesem Gesetz von der Wahlberechtigung ausgeschlossenen Personen gehört,

wer sich als Bewerber aufstellen läßt, obwohl er nach diesem Gesetz nicht wählbar ist,

wer in mehr als einem Stimmbezirk oder unter falschem Namen wählt,

wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000.— DM bestraft, soweit nicht in anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist.

## ZWEITER TEIL

## Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten

## § 57

## Wahl der Mitglieder in den Ländern

(1) Sobald eine Wahl zur Bundesversammlung erforderlich wird, bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates nach der letzten amtlichen Bevölkerungszahl, wieviel Mitglieder gemäß Artikel 54 Abs. 3 des Grundgesetzes in den einzelnen Ländern **einschließlich des Landes Berlin** zu wählen sind. Die Volksvertretungen haben die Wahlen unverzüglich vorzunehmen.

(2) **unverändert**

(3) Falls für die Wahl in der Volksvertretung eines Landes nicht ein gemeinsamer Vorschlag zustande kommt, wird nach Vorschlagslisten gewählt; die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Volksvertretung sind entsprechend anzuwenden. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme. Nach den den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmen wird im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt, wieviel Sitze ihnen zugefallen sind. Den Bewerbern werden die Sitze nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlagslisten zugeteilt.

(4) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten der Volksvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein.

(5) Der Präsident der Volksvertretung übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

(6) Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten Tagegelder in entsprechender Anwendung des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 15. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 215), außerdem werden ihnen die entstandenen Fahrkosten ersetzt.

## § 58

### Wahl des Bundespräsidenten

(1) Der Präsident des Bundestages leitet die Wahl des Bundespräsidenten. Er teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte gibt die Annahmeerklärung ihm gegenüber ab.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Bundestages, frühestens jedoch mit dem Tage nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Bundespräsidenten.

(3) Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Eidesleistung des Bundespräsidenten und gibt seinen Amtsantritt im Bundesgesetzblatt bekannt.

Entwurf der Fraktion der SPD

Beschlüsse des 52. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 58

Wahl des Bundespräsidenten  
unverändert

§ 26

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 59

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

# Wahlkreiseinteilung

## für die Wahl zum zweiten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

| Nr. des Wahlkreises       | Name des Wahlkreises          | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schleswig-Holstein</b> |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 1                         | Husum-Südtondern-Eiderstedt   | Kreise Südtondern, Husum, Eiderstedt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2                         | Flensburg                     | Stadt Flensburg, Kreis Flensburg, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Esmark, Kappeln, Obdrup, Rehberg, Råde, Satrup                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 3                         | Schleswig-Eckernförde         | Kreis Schleswig ohne die an die Wahlkreise 2 und 4 abgegebenen Gemeinden, Kreis Eckernförde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4                         | Norder- und Süderdithmarschen | Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden,<br>vom Kreis Schleswig die Gemeinden Alt-Bennebek, Barga, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Drage, Erfde, Friedrichstadt, Klein-Bennebek, Meggerdorf, Norderstapel, Seeth, Süderstapel, Tetenhusen, Tiel, Wohlde                                                                                                                                                                      |
| 5                         | Rendsburg                     | Kreis Rendsburg ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden von der Stadt Kiel die Stimmbezirke 23 und 26 bis 42                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6                         | Kiel                          | Stadt Kiel ohne die an den Wahlkreis 5 abgegebenen Stimmbezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 7                         | Plön-Eutin/Nord               | Kreis Plön, vom Kreis Eutin die Gemeinden Bosau, Eutin, Malente, Süsel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8                         | Oldenburg-Eutin/Süd           | Kreis Oldenburg, vom Kreis Eutin die Gemeinden Ahrensböök, Bad Schwartau, Gleschendorf, Ratekau, Stockelsdorf, Timmendorfer Strand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9                         | Lübeck                        | Stadt Lübeck ohne die an die Wahlkreise 13 und 14 abgegebenen Stimmbezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 10                        | Segeberg-Neumünster           | Kreis Segeberg, Stadt Neumünster                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 11                        | Steinburg                     | Kreis Steinburg, vom Kreis Süderdithmarschen die Gemeinden Averlak, Behmhusen, Blangenmoor-Lehe, Brunsbüttel, Brunsbüttelkoog, Dingen, Mühlenstraßen, Osterbelmhusen, Ostermoor, Warfen, Westerbelmhusen, Westerbüttel,<br>vom Kreis Rendsburg die Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Beldorf, Bendorf, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Bornholt, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Siezbüttel, Thaden, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz |

| Nr. des Wahlkreises  | Name des Wahlkreises    | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12                   | Pinneberg               | Kreis Pinneberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 13                   | Stormarn                | Kreis Stormarn, von der Stadt Lübeck die Stimmbezirke 52 bis 55, 57 bis 59, 140 bis 143, 151 bis 161                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 14                   | Herzogtum Lauenburg     | Kreis Herzogtum Lauenburg, von der Stadt Lübeck die Stimmbezirke 28, 30 bis 33, 35 bis 42                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Hamburg</b>       |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 15                   | Hamburg I               | Ortsteile Nr. 101—112 im Bezirk } Hamburg-Mitte<br>Ortsteile Nr. 201—207 im Bezirk } Altona<br>Ortsteile Nr. 311—314 im Bezirk } Eimsbüttel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 16                   | Hamburg II              | Ortsteile Nr. 210—226 im Bezirk } Altona                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 17                   | Hamburg III             | Ortsteile Nr. 301—310 im Bezirk } Eimsbüttel<br>Ortsteile Nr. 317—321 im Bezirk } Eimsbüttel<br>Ortsteile Nr. 208—209 im Bezirk } Altona                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 18                   | Hamburg IV              | Ortsteile Nr. 315—316 im Bezirk } Eimsbüttel<br>Ortsteile Nr. 401—407 im Bezirk } Hamburg-Nord<br>Ortsteile Nr. 430—432 im Bezirk }                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 19                   | Hamburg V               | Ortsteile Nr. 505—526 im Bezirk } Wandsbek                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 20                   | Hamburg VI              | Ortsteile Nr. 113—134 im Bezirk } Hamburg-Mitte<br>Ortsteile Nr. 416—417 im Bezirk } Hamburg-Nord<br>Ortsteile Nr. 501—504 im Bezirk } Wandsbek<br>Ortsteile Nr. 601—614 im Bezirk } Bergedorf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 21                   | Hamburg VII             | Ortsteile Nr. 135—139 im Bezirk } Hamburg-Mitte<br>Ortsteile Nr. 701—721 im Bezirk } Harburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 22                   | Hamburg VIII            | Ortsteile Nr. 408—415 im Bezirk } Hamburg-Nord<br>Ortsteile Nr. 418—429 im Bezirk }                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Niedersachsen</b> |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 23                   | Aurich-Emden            | Kreisfreie Stadt Emden,<br>Landkreise Norden, Aurich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 24                   | Leer                    | Landkreise Leer, Wittmund                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 25                   | Wilhelmshaven-Friesland | Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven,<br>Landkreis Friesland                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 26                   | Emsland                 | Landkreis Aschendorf-Hümmling,<br>vom Landkreis Meppen die Gemeinden Ahmsen, Altenberge, Altharen, Apeldorn, Bokeloh, Borken, Dalum, Dörgen, Eltern, Emen, Emmeln, Fehndorf, Flechum, Groß-Berßen, Groß-Fullen, Groß-Hesepe, Groß-Stavern, Haren, Hebelermeer, Hemsen, Herßum, Herzlake, Heseperwist, Holte, Holthausen, Hülsen, Hüntel, Klein-Berßen, Klein-Fullen, Klein-Hesepe, Klein-Stavern, Lähden, Lahre, Landegge, Lastrup, Lindloh, Lohe, Raken, Rühle, Rühlertwist, Rütenbrock, Schöningsdorf, Schwartenberg, Tinnen, Versen, Vinnen, Wachtum, Westerloh, Westrum, Wesuwe,<br>Landkreis Grafschaft Bentheim |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises       | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 27                  | Bersenbrück-Lingen         | Landkreise Lingen, Bersenbrück, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Andrup, Bakerde, Bookhof, Bramhar, Bückelte, Felsen, Geeste, Groß-Dohren, Hamm, Haselünne, Helte, Huden, Klein-Dohren, Klosterholte, Lage, Lehrte, Lotten, Meppen, Neuenlande, Osterbrock, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Vormeppen                                                  |
| 28                  | Osnabrück-Stadt und -Land  | Kreisfreie Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 29                  | Delmenhorst-Wesermarsch    | Landkreis Wesermarsch, Kreisfreie Stadt Delmenhorst, vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Dötlingen, Ganderkese, Hasbergen, Hude, Schönemoor, Stuhr, Wildeshausen                                                                                                                                                                                       |
| 30                  | Oldenburg-Ammerland        | Kreisfreie Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland, vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg, Wüstring                                                                                                                                                                                                                        |
| 31                  | Vechta-Cloppenburg         | Landkreise Cloppenburg, Vechta                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 32                  | Cuxhaven-Hadeln-Wesermünde | Kreisfreie Stadt Cuxhaven, Landkreise Land Hadeln, Wesermünde                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 33                  | Stade-Bremervörde          | Landkreise Stade, Bremervörde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 34                  | Verden-Rotenburg-Osterholz | Landkreise Osterholz, Verden, Rotenburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 35                  | Lüneburg-Dannenberg        | Kreisfreie Stadt Lüneburg, Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 36                  | Harburg-Soltau             | Landkreise Harburg, Soltau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 37                  | Fallingbostal-Hoya         | Landkreise Fallingbostal, Grafschaft Hoya, vom Landkreis Braunschweig die Gemeinden Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder                                                                                                                                                    |
| 38                  | Celle                      | Kreisfreie Stadt Celle, Landkreis Celle, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Altmerdingsen, Arpke, Burgdorf, Dachtmissen, Dollbergen, Engensen, Hänigsen, Hülptingsen, Katensen, Landwehr, Obershagen, Oelerse, Oldhorst, Otze, Ramlingen mit Ehlershausen, Röhre, Schillerslage, Schwüblingsen, Sievershausen, Sorgensen, Uetze, Weferlingsen, Wettmar |
| 39                  | Uelzen                     | Landkreis Uelzen, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Ahnsen, Allersehl, Altendorf, Alt-Isenhagen, Barwedel, Benitz, Betzhorn, Blickwedel, Böckelse, Boitzenhagen, Bokel, Bokensdorf, Bottendorf,                                                                                                                                                        |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises             | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                  | Brome, Croya, Dannenbüttel, Darrigsdorf, Dedelsdorf, Dieckhorst, Ehra-Lessien, Emmen, Erpensen, Ettenbüttel, Eutzen, Flettmar, Gamsen, Gannerwinkel, Glüsing, Grebshorn, Groß Oesingen, Grußendorf, Hagen b. Knesebeck, Hankensbüttel, Jembke, Kästorf, Kaiserwinkel, Kakerbeck, Knesebeck, Langwedel, Lingwedel, Lüben, Lüsche, Mährenholz, Masel, Müden, Neubokel, Neudorf-Platendorf, Oerrel, Ohrdorf, Osloß, Päse, Plastau, Rade, Radenbeck, Räderloh, Repke, Schneflingen, Schönewörde, Schweinke, Sprakensehl, Steimke, Steinhorst, Stöcken, Stüde, Suderwittingen, Tappenbeck, Teschendorf, Triangel, Tülow-Fahrenhorst, Voitze, Vorhop, Wagenhoff, Wahrenholz, Weddersehl, Wentorf, Wesendorf, Westerbeck, Westerholz, Wettendorf, Weyhausen, Wierstorf, Wilsche, Wiswedel, Wittingen, Wollersdorf, Wunderbüttel, Zahrenholz, Zasenbeck, Zicherie |
| 40                  | Stadt Hannover-Nord              | Stadtteile Buchholz, Hainholz, Herrenhausen, List, Stadtmitte, Stöcken, Vahrenwald                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 41                  | Stadt Hannover-Süd               | Stadtteile Badenstedt, Döhren, Kirchrode, Klee-<br>feld, Limmer, Linden, Ricklingen, Wülfel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 42                  | Hannover-Land                    | Landkreis Hannover,<br>vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden<br>Ahlten, Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Harber, Höver, Ilten, Klein Lobke, Lehrte, Rethmar, Sehnde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 43                  | Neustadt - Grafschaft Schaumburg | Landkreise Neustadt a. Rbge., Grafschaft Schaumburg,<br>vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden<br>Abbensen, Aligse, Altwarmbüchen, Beinhorn, Ben-<br>nemühlen, Berkhof, Bissendorf, Brelingen, Duden-<br>bostel-Rodenbostel, Elze, Fuhrberg, Gailhof, Groß-<br>burgwedel, Heeßel, Hellendorf, Immensen, Isern-<br>hagen F. B., Isernhagen H. B., Isernhagen K. B.,<br>Isernhagen N. B., Kirchhorst, Kleinburgwedel,<br>Kolshorn, Meitze, Mellendorf, Negenborn, Neu<br>Warmbüchen, Oegenbostel, Resse, Röddensen,<br>Scherenbostel, Steinwedel, Thönse, Wennebostel                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 44                  | Nienburg-Schaumburg-Lippe        | Vom Landkreis Nienburg die Gemeinden Ander-<br>ten, Anemolter, Balge, Binnen, Blenhorst, Bock-<br>hop, Bötenberg, Bolsehle, Borstel, Brokeloh, Bruch-<br>hagen, Buchhorst, Bühren, Campen, Deblinghau-<br>sen, Dienstborstel, Drakenburg, Düdinghausen,<br>Erichshagen, Estorf, Gadesbünden, Glissen, Groß<br>Varlingen, Hahnenberg, Haßbergen, Heemsen,<br>Hesterberg, Hibben, Holte, Holtorf, Holzbalge,<br>Holzhausen, Husum, Landesbergen, Langendamm,<br>Leese, Leeseringen, Lemke, Liebenau, Linsburg,<br>Loccum, Marklohe, Mehlbergen, Münchehagen,<br>Müsleringen, Nienburg/Weser, Oyle, Pennigsehl,<br>Rehburg Stadt, Rehburg Bad, Rohrßen, Sarning-                                                                                                                                                                                             |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises        | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                             | hausen, Schessinghausen, Schinna, Sebbenhausen, Sehnsen, Sieden, Sonnenborstel, Staffhorst, Steimbke, Steyerberg, Stöckse, Stolzenau, Voigtel, Wellie, Wenden, Wendenborstel, Wiedensahl, Wietzen, Winzlar, Wohlenhausen,<br>Landkreis Schaumburg-Lippe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 45                  | Diepholz-Melle-Wittlage     | Landkreise Grafschaft Diepholz, Wittlage, Melle, vom Landkreise Nienburg die Gemeinden Bohnhorst, Brüninghorstedt, Darlaten (Gutsbezirk), Diepenau, Diethe, Essern, Frestorf, Großenvörde, Harriestedt, Höfen, Hoysinghausen, Huddestorf, Jenhorst, Kleinenheerse, Lavelshof, Lohhof, Nendorf, Nordel, Raddestorf, Sapelloh, Steinbrink, Uchte, Warmesen, Woltringhausen                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 46                  | Hameln-Springe              | Kreisfreie Stadt Hameln,<br>Landkreise Hameln-Pyrmont, Springe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 47                  | Alfeld-Holz Minden          | Landkreise Alfeld, Holz Minden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 48                  | Hildesheim-Stadt und -Land  | Kreisfreie Stadt Hildesheim,<br>Landkreis Hildesheim-Marienburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 49                  | Gandersheim-Salzgitter      | Kreisfreie Stadt Salzgitter,<br>Landkreis Gandersheim,<br>vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Berel, Binder, Burgdorf, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Hohenassel, Klein Elbe, Klein Heere, Nordassel, Oelber am weißen Wege, Rhene, Sehle, Wartjenstedt, Westerlande                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 50                  | Stadt Braunschweig          | Kreisfreie Stadt Braunschweig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 51                  | Braunschweig-Land-Helmstedt | Landkreis Braunschweig<br>ohne die Gemeinden<br>Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder (siehe Wahlkreis 37 Falingbostel-Hoya)<br>Landkreis Helmstedt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 52                  | Wolfenbüttel-Goslar-Land    | Landkreis Goslar,<br>vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Achim, Adersheim, Ahlum, Amleben, Apelnstedt, Atzum, Bansleben, Barbecke, Barnstorf, Berklingen, Bettingerode, Börßum, Bornum, Broistedt, Bündheim, Cramme, Dettum, Eilum, Eitzum, Evesen, Fummelse, Geitelde, Gilzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Stöckheim, Groß Vahlberg, Hachum, Halchter, Harlingerode, Harzburg Bad, Hedeper, Hornburg, Isingerode, Kalme, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Dahlum, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Leiferde, Leinde, Linden, Mönchevahlberg, Neindorf, Oker, Remlingen, Roklum, Salzdahlum, |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises        | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                             | Sambleben, Sauingen, Schlewecke, Schliestedt, Schöppenstedt, Seinstedt, Semmenstedt, Sottmar, Stiddien, Timmern, Uefingen, Uehrde, Volzum, Warle, Watzum, Weferlingen, Wendessen, Westeroode, Wetzleben, Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel, Woltwiesche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 53                  | Harz                        | Kreisfreie Stadt Goslar,<br>Landkreise Zellerfeld, Blankenburg (Restkreis), Osterode (Harz)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 54                  | Peine-Gifhorn               | Landkreis Peine,<br>Kreisfreie Stadt Wolfsburg,<br>vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Abbesbüttel, Adenbüttel, Ahmstorf, Allenbüttel, Allerbüttel, Almke, Ausbüttel, Barnstorf, Bechtsbüttel, Beienrode, Calberlah, Dalldorf, Didderse, Edesbüttel, Ehmen, Eickhorst, Essenrode, Fallersleben, Gifhorn, Grassel, Gravenhorst, Groß Schwülper, Harxbüttel, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Hüllerse, Höfen, Isenbüttel, Jelpke, Klein Schwülper, Klein Steinke, Lagesbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Mörse, Neindorf, Ochsendorf, Ohnhorst, Rennau, Rothen, Rhode, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Rolfsbüttel, Rottorf, Sandkamp, Seershausen, Sülfeld, Uhry, Volkse, Vollbüttel, Vordorf, Walle, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel, Wettmershagen, Winkel |
| 55                  | Northeim-Einbeck-Duderstadt | Landkreise Northeim, Einbeck, Duderstadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 56                  | Göttingen-Münden            | Kreisfreie Stadt Göttingen,<br>Landkreise Göttingen, Münden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Bremen</b>       |                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 57                  | Bremen-Ost                  | Von der Stadtgemeinde Bremen<br>Bezirk Ost,<br>vom Bezirk Süd Stadtteile Huckelriede,<br>Ortsteile Habenhausen und Arsten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 58                  | Bremen-West                 | Von der Stadtgemeinde Bremen<br>Bezirk West,<br>vom Bezirk Süd Stadtteile Neustadt, Huchting, Woltmershausen, Ortsteile Seehausen und Strom,<br>Bezirk Mitte ausgenommen der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 59                  | Bremerhaven-Bremen-Nord     | Stadtgemeinde Bremerhaven,<br>von der Stadtgemeinde Bremen<br>Bezirk Nord,<br>vom Bezirk Mitte Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Nr. des Wahlkreises        | Name des Wahlkreises          | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nordrhein-Westfalen</b> |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 60                         | Aachen-Stadt                  | Kreisfreie Stadt Aachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 61                         | Aachen-Land                   | Landkreis Aachen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 62                         | Geilenkirchen-Erkelenz-Jülich | Landkreise Geilenkirchen-Heinsberg, Erkelenz, Jülich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 63                         | Düren-Monschau-Schleiden      | Landkreise Düren, Monschau, Schleiden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 64                         | Bergheim-Euskirchen           | Landkreise Bergheim, Euskirchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 65                         | Köln-Land                     | Landkreis Köln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 66                         | Köln I                        | Der nördlich folgender Trennungslinie gelegene linksrheinische Teil der Stadt:<br>Stadtwald, Hülsstraße, Aachener Straße, Aachener Glacis-Weg,<br>durch den inneren Grüngürtel, nördlich Gleisdreieck, Odenkirchener Straße, Ecke Storm- und Innere Kanalstraße, nördlich der Umwallung Fort X, nördlich Neusser Wall (einschließlich Eis- und Schwimmstadion), Neusser Wall, Elsa-Brandström-Straße                                                                                                                                                                                                                                                |
| 67                         | Köln II                       | Übriger linksrheinischer Teil der Stadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 68                         | Köln III                      | Gesamter rechtsrheinischer Teil der Stadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 69                         | Bonn-Stadt und -Land          | Landkreis Bonn, kreisfreie Stadt Bonn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 70                         | Siegkreis                     | Siegkreis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 71                         | Oberbergischer Kreis          | Oberbergischer Kreis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 72                         | Rheinisch-Bergischer Kreis    | Rheinisch-Bergischer Kreis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 73                         | Rhein-Wupper-Kreis            | Rhein-Wupper-Kreis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 74                         | Remscheid-Solingen            | Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 75                         | Wuppertal I                   | Stadtteile Elberfeld, Vohwinkel, Cronenberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 76                         | Wuppertal II                  | Stadtteile Barmen, Ronsdorf, Beyenburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 77                         | Düsseldorf-Mettmann           | Landkreis Düsseldorf-Mettmann                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 78                         | Düsseldorf I                  | Der westlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der Stadt:<br>Nördlicher Zubringer einschließlich bis zur Verbindungslinie der Personenbahnhöfe Rath und Derendorf, dieser folgend bis zur Hauptstrecke Duisburg-Köln, dieser folgend über den Bahnhof Derendorf bis zum Hauptbahnhof, Hauptbahnhof einschließlich, der Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf folgend bis zur Unterführung an der Kruppstraße, Volksgartenstraße ausschließlich, Bittweg ausschließlich, Witzelstraße einschließlich bis zur Christophstraße, Christophstraße ausschließlich bis zur Himmelgeister Straße, von dort südlich des Geländes des Wasserwerks bis zum Rhein |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises      | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 79                  | Düsseldorf II             | Der östlich der beim Wahlkreis Düsseldorf I beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der Stadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 80                  | Neuß-Grevenbroich         | Kreisfreie Stadt Neuss, Landkreis Grevenbroich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 81                  | Krefeld                   | Kreisfreie Stadt Krefeld                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 82                  | Rheydt-M.Gladbach-Viersen | Kreisfreie Städte Rheydt, M.Gladbach, Viersen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 83                  | Kempen-Krefeld            | Landkreis Kempen-Krefeld                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 84                  | Moers                     | Landkreis Moers                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 85                  | Geldern-Kleve             | Landkreise Geldern, Kleve                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 86                  | Rees-Dinslaken            | Landkreise Rees, Dinslaken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 87                  | Oberhausen                | Kreisfreie Stadt Oberhausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 88                  | Mülheim                   | Kreisfreie Stadt Mülheim                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 89                  | Essen I                   | <p>a) Der nördlich folgender West-Ost-Trennungslinie gelegene Teil der Stadt:<br/> Entlang der Bahnlinie (der Strecke) Mülheim — Heißen — Margarethenhöhe — Essen-Rüttenscheid von der Stadtgrenze bis Esmarchstraße, Verlauf der Virchowstr. bis zur Kra-<br/> wehlstr., Krawehlstr. bis zur Kortumstr., Brunostraße, Albrechtstr., Demrathskamp, Kahrstr., Witteringstr., bis Rellinghauser Str., Rellinghauser Str. bis Bahnhof Essen-Süd, Verlauf der Bahnlinie Essen-Süd—Hauptbahnhof (bis zur Einbiegung in den Hbf. und dann ostwärts entlang der Bahnstrecke Essen-Hbf.—Essen-Steele) bis in Höhe des Bolckendycks</p> <p>b) der westlich folgender Nord-Süd-Trennungslinie gelegene Teil der Stadt:<br/> Emscherverlauf von der Stadtgrenze Bottrop bis zur Gladbecker Str., ostwärts der Gladbecker Straße bis in Höhe des Hafens Mathias Stinnes, dann zwischen der Gladbecker- und Gewerkestr. nach Süden die Rahmdörne und Neuessener Str. kreuzend und die Gladbecker Str. überquerend bis zum Snatgang, über den Stakenholt und die Vogelheimer Str. westlich der Lütkenbrauk entlang, die Walkmühle überschneidend bis zur aufgehobenen Anschlußbahn, dann oberhalb der Hülsenbruchstr., südlich der Krablerstr. entlang bis zur Bottroper Str., dann der Bottroper Str. folgend bis in Höhe des Kruppschen Werksgeländes oberhalb der Helenenstraße, dieses ostwärts durchschneidend über die Kleine Hammerstr., bis zum Sportplatz, von dort nach Süden, die Bamlerstraße kreuzend und dann südöstlich verlaufend bis zur Gladbecker Str. oberhalb der Kläranlage und der Gneisenaustr., durch die Blücherstr. bis unterhalb des Bahnhofs Essen-Stoppenberg, dann Lützwstr. und Stoppenber-</p> |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises   | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                        | ger Str. überschneidend bis zum Dampfsägewerk der Zeche Graf Beust, Eisenbahnanlage Salkenbergsweg durchkreuzend, dann nach Süden quer durch das Zechengelände Königin Elisabeth, die Elisenstr. und Frillendorfer Str. kreuzend bis zum Rangierbahnhof Essen-Hbf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 90                  | Essen II               | a) Der ostwärts der Ostgrenze des Wahlkreises Essen I liegende Teil der Stadt(-Grenze b des Wahlkreises Essen I)<br>b) nördlich folgender Trennungslinie: Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof nach Essen-Steele bis oberhalb des Mählerweges, Verlauf des Mählerweges und der Spillenburger Str. bis Westfalenstraße oberhalb des Spillenburger Wehrs, Ruhrverlauf von Spillenburger Wehr bis zur Stadtgrenze Altendorf-Ruhr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 91                  | Essen III              | Der südlich der West-Ost-Trennungslinie der Wahlkreise Essen I und II liegende Teil der Stadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 92                  | Duisburg I             | Der nordöstlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der Stadt:<br>Vom Ostrand der Stadt der Mülheimer Str. folgend, bis zur Eisenbahnunterführung, dann nördlich dem früheren Bahndamm folgend am Ostrand des Innenhafens vorbei bis zur Ruhr und zur Schleuse des Rhein-Herne-Kanals; dann der Straße „Kiffwardt“ folgend am Nordostrand der Ruhrorter Häfen entlang bis zum Bahnübergang an der Straße „Am Nordhafen“, die Hauerstraße und Silberstraße westlich umgehend, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Mühlenfelder Straße, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Helmholtzstr., westlich der Helmholtzstr. entlang bis zum alten Emscherbett. Diesem Emscherbett in allgemein westlicher und nordwestlicher Richtung folgend, die Häuser Beckerweth 210 bis 230 aber westlich umgehend bis zum Rhein. |
| 93                  | Duisburg II            | Der südwestlich der beim Wahlkreis 92 beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der Stadt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 94                  | Borken-Bocholt-Ahaus   | Landkreis Borken, kreisfreie Stadt Bocholt, Landkreis Ahaus                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 95                  | Steinfurt-Tecklenburg  | Landkreise Steinfurt, Tecklenburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 96                  | Beckum-Warendorf       | Landkreise Beckum, Warendorf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 97                  | Münster-Stadt und-Land | Landkreis Münster, kreisfreie Stadt Münster                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 98                  | Lüdinghausen-Coesfeld  | Landkreise Lüdinghausen, Coesfeld                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 99                  | Gelsenkirchen          | Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 100                 | Recklinghausen-Land    | Landkreis Recklinghausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 101                 | Recklinghausen-Stadt   | Kreisfreie Stadt Recklinghausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises        | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 102                 | Gladbeck-Bottrop            | Kreisfreie Städte Gladbeck, Bottrop                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 103                 | Warburg-Höxter-Büren        | Landkreise Warburg, Höxter ohne Lügde mit Grevenhagen, Büren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 104                 | Paderborn-Wiedenbrück       | Landkreise Paderborn, Wiedenbrück                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 105                 | Bielefeld-Halle             | Landkreise Bielefeld, Halle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 106                 | Bielefeld-Stadt             | Kreisfreie Stadt Bielefeld                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 107                 | Herford-Stadt und -Land     | Landkreis Herford, kreisfreie Stadt Herford                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 108                 | Detmold                     | Landkreis Detmold                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 109                 | Lemgo                       | Landkreis Lemgo mit Lügde, ohne Grevenhagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 110                 | Minden-Lübbecke             | Landkreise Minden, Lübbecke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 111                 | Wattenscheid - Wanne-Eickel | Kreisfreie Städte Wattenscheid, Wanne-Eickel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 112                 | Herne - Castrop-Rauxel      | Kreisfreie Städte Herne, Castrop-Rauxel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 113                 | Ennepe-Ruhr-Witten          | Landkreise Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 114                 | Hagen                       | Kreisfreie Stadt Hagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 115                 | Dortmund I                  | Alte Stadtgrenze (Hafenbahn) gegen Wambel, Eisenbahnlinie Dortmund-Süd—Soest bis Rennweg einschließlich Hauptfriedhof, Gemarkungsgrenze Aplerbeck-Sölde gegen Brackel und Asseln, Stadtgrenze gegen Landkreis Unna, Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Hagen, Landkreis Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten, kreisfreie Stadt Bochum: bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze-Harpener Hellweg, Harpener Hellweg (ganz) ausschließlich Limbeckerstr. (ganz) einschließlich, Lütgendortmunder Str. ausschließlich bis zum Schnittpunkt Lütgendortmunder Hellweg, Lütgendortmunder Hellweg ausschließlich bis zur Gemarkungsgrenze Marten, Gemarkungsgrenze Marten bis Gemarkungsgrenze Dorstfeld, Gemarkungsgrenze Dorstfeld bis Schnittpunkt Rheinlanddamm, Rheinlanddamm ausschließlich bis zum Emscherlauf, alte Stadtgrenze (Emscherlauf) bis Ardeystr., Ardeystraße (ganz) ausschließlich, Hohestr. (ganz) einschließlich, Hansastr. (ganz) einschließlich, Burgtor einschließlich, Eisenbahnlinie Dortmund—Hamm bis Schnittpunkt mit der Hafenbahn (Grenze Wambel) |
| 116                 | Dortmund II                 | Der Wahlkreis Dortmund II schließt sich an die im Wahlkreis I von dem Schnittpunkt Stadtgrenze Bochum - Harpener Hellweg bis Ardeystr., Hohestr., Hansastr., Burgtor beschriebene Grenze an. Vom Burgtor führt die Grenze weiter: Eisenbahnlinie Hamm—Dortmund—Mengede bis zum Schnittpunkt mit der alten Stadtgrenze (Emscherlauf), Gemarkungsgrenze zwischen Innenstadt und Dorstfeld, Huckarde, Deusen, Lindenhorst, Eving, weiter Gemarkungsgrenze Eving-Kemminghausen, Brechten bis zur Stadtgrenze gegen Stadt Lünen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises               | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                            |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                    | Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Landkreis Recklinghausen, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Harpener Hellweg |
| 117                 | Dortmund III - Lünen               | Der Wahlkreis umfaßt den restlichen Teil der kreisfreien Stadt Dortmund und die kreisfreie Stadt Lünen                            |
| 118                 | Bochum                             | Kreisfreie Stadt Bochum                                                                                                           |
| 119                 | Iserlohn-Stadt und -Land           | Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Iserlohn                                                                                     |
| 120                 | Unna-Hamm                          | Landkreis Unna, kreisfreie Stadt Hamm                                                                                             |
| 121                 | Meschede-Olpe                      | Landkreise Meschede, Olpe                                                                                                         |
| 122                 | Arnsberg-Soest                     | Landkreise Arnsberg, Soest                                                                                                        |
| 123                 | Lippstadt-Brilon                   | Landkreise Lippstadt, Brilon                                                                                                      |
| 124                 | Altena-Lüdenscheid                 | Landkreis Altena, kreisfreie Stadt Lüdenscheid                                                                                    |
| 125                 | Siegen-Stadt und Land Wittgenstein | Landkreis Siegen, kreisfreie Stadt Siegen, Landkreis Wittgenstein                                                                 |
| <b>Hessen</b>       |                                    |                                                                                                                                   |
| 126                 | Waldeck                            | Landkreise Hofgeismar, Wolfhagen, Waldeck                                                                                         |
| 127                 | Kassel                             | Stadt- und Landkreis Kassel                                                                                                       |
| 128                 | Eschwege                           | Landkreise Eschwege, Melsungen, Witzenhausen                                                                                      |
| 129                 | Fritzlar-Homberg                   | Landkreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Ziegenhain                                                                              |
| 130                 | Hersfeld                           | Landkreise Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg                                                                                           |
| 131                 | Marburg                            | Stadtkreis Marburg/Lahn<br>Landkreise Biedenkopf, Marburg/Lahn                                                                    |
| 132                 | Wetzlar                            | Dillkreis, Landkreis Wetzlar                                                                                                      |
| 133                 | Gießen                             | Stadtkreis Giessen, Landkreise Alsfeld, Gießen                                                                                    |
| 134                 | Fulda                              | Stadtkreis Fulda<br>Landkreise Fulda, Lauterbach, Schlüchtern                                                                     |
| 135                 | Obertaunuskreis                    | Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Landkreis Usingen                                                                                 |
| 136                 | Friedberg                          | Landkreise Büdingen, Friedberg                                                                                                    |
| 137                 | Limburg                            | Landkreis Limburg, Rheingaukreis, Untertaunuskreis                                                                                |
| 138                 | Wiesbaden                          | Stadtkreis Wiesbaden                                                                                                              |
| 139                 | Hanau                              | Stadtkreis Hanau, Landkreise Gelnhausen, Hanau                                                                                    |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 140                 | Frankfurt/M I        | Sämtliche Bezirke südlich des Mains (Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad, Goldstein, Schwanheim) und westliche Vorortbezirke, 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57, 58, 59 (Alt-Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterliederbach), 63 (Sossenheim)                                    |
| 141                 | Frankfurt/M II       | Stadtbezirke 1—9, 14 und 26 <sup>1</sup> (Innenstadt), 15 und 16 (Gutleut-, Gallusviertel und Rebstock), 10, 11, 17, 18, 19 (Westend), 34, 35 und 36 (Bockenheim), 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim mit Siedlung), 43 (Heddernheim), 44 (Ginnheim), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel) |
| 142                 | Frankfurt/M III      | Stadtbezirke 12, 13, 20—25, 26 <sup>2</sup> bis 29 (Nordend und Bornheim), 39 (Seckbach), 46 (Eckenheim), 47 (Preungesheim), 49 (Bonames mit Siedlung), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim)                                                                                                 |
| 143                 | Groß-Gerau           | Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunuskreis                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 144                 | Offenbach/M          | Stadtkreis Offenbach, Landkreis Offenbach                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 145                 | Darmstadt            | Stadtkreis Darmstadt, Landkreis Darmstadt                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 146                 | Dieburg              | Landkreise Dieburg, Erbach                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 147                 | Bergstraße           | Landkreis Bergstraße                                                                                                                                                                                                                                                                             |

#### Rheinland-Pfalz

|     |                            |                                                                                                                                           |
|-----|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 148 | Altenkirchen (Westerwald)  | Kreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied                                                                                                 |
| 149 | Ahrweiler                  | Kreise Ahrweiler, Mayen                                                                                                                   |
| 150 | Koblenz                    | Kreise Koblenz-Stadt, Koblenz-Land, St. Goar                                                                                              |
| 151 | Cochem                     | Kreise Cochem, Zell (Mosel), Simmern, Bernkastel                                                                                          |
| 152 | Kreuznach                  | Kreise Kreuznach, Birkenfeld                                                                                                              |
| 153 | Prüm                       | Kreise Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich                                                                                                      |
| 154 | Trier                      | Kreise Trier-Stadt, Trier-Land, Saarburg                                                                                                  |
| 155 | Westerburg                 | Oberwesterwaldkreis, Unterwesterwaldkreis, Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen                                                          |
| 156 | Mainz                      | Kreise Mainz-Stadt, Mainz-Land ohne Amtsgerichtsbezirk Oppenheim, Bingen                                                                  |
| 157 | Worms                      | Kreise Worms-Stadt, Worms-Land, Alzey, vom Kreis Mainz-Land Amtsgerichtsbezirk Oppenheim                                                  |
| 158 | Ludwigshafen am Rhein      | Kreise Ludwigshafen am Rhein - Stadt, Ludwigshafen am Rhein - Land, Frankenthal-Stadt, Frankenthal-Land ohne Amtsgerichtsbezirk Grünstadt |
| 159 | Neustadt an der Weinstraße | Kreise Neustadt an der Weinstraße - Stadt, Neustadt an der Weinstraße - Land                                                              |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises | Gebiet des Wahlkreises                                                                             |
|---------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                      | vom Kreis Frankenthal-Land Amtsgerichtsbezirk Grünstadt,<br>Kreise Kirchheimbolanden, Rockenhausen |
| 160                 | Kaiserslautern       | Kreise Kaiserslautern-Stadt, Kaiserslautern-Land, Kusel                                            |
| 161                 | Zweibrücken          | Kreise Zweibrücken-Stadt, Zweibrücken-Land, Pirmasens-Stadt, Pirmasens-Land, Bergzabern            |
| 162                 | Speyer               | Kreise Speyer-Stadt, Speyer-Land, Landau in der Pfalz-Stadt, Landau in der Pfalz-Land, Gernersheim |

### Baden-Württemberg

|     |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 163 | Stuttgart I (West) | Stadtteile Weil im Dorf, Feuerbach, Botnang, Stuttgart-West, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Süd,<br>Vaihingen mit Rohr, Möhringen mit Sonnenberg, Degerloch, Birkach, Hohenheim, Plieningen                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 164 | Stuttgart II (Ost) | Stadtteile Stammheim, Zuffenhausen, Zazenhausen, Mühlhausen, Hofen, Münster, Bad Cannstatt, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Rotenberg, Uhlbach, Wangen, Obertürkheim, Rohracker, Hedelfingen, Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg                                                                                                                                                                                                             |
| 165 | Ludwigsburg        | Landkreis Ludwigsburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 166 | Heilbronn          | Kreisfreie Stadt Heilbronn,<br>Landkreis Heilbronn                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 167 | Böblingen          | Landkreise Böblingen, Vaihingen a. d. E., Leonberg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 168 | Eßlingen           | Landkreis Eßlingen<br>vom Landkreis Nürtingen die Gemeinden<br>Aich, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Grafenberg, Grötzingen, Großbettlingen, Hardt, Kappishäusern, Kleinbettlingen, Kohlberg, Linsenhofen, Neckarhausen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuenhaus, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Raidwangen, Reudern, Schlaitdorf, Tischardt, Unterensingen, Wendlingen, Wolfschlugen, Zizishausen |
| 169 | Göppingen          | Landkreis Göppingen,<br>die nicht beim Wahlkreis Nr. 168 aufgeführten Gemeinden des Landkreises Nürtingen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 170 | Ulm                | Kreisfreie Stadt Ulm,<br>Landkreise Heidenheim, Ulm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 171 | Aalen              | Landkreise Aalen, Schwäb. Gmünd                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 172 | Backnang           | Landkreise Backnang, Schwäb. Hall                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 173                 | Crailsheim           | Landkreise Crailsheim, Mergentheim, Öhringen, Künzelsau                                                                                                                                                                                                               |
| 174                 | Waiblingen           | Landkreis Waiblingen                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 175                 | Karlsruhe-Stadt      | Kreisfreie Stadt Karlsruhe                                                                                                                                                                                                                                            |
| 176                 | Mannheim-Stadt       | Kreisfreie Stadt Mannheim                                                                                                                                                                                                                                             |
| 177                 | Heidelberg           | Kreisfreie Stadt Heidelberg,<br>Landkreis Heidelberg                                                                                                                                                                                                                  |
| 178                 | Karlsruhe-Land       | Landkreis Karlsruhe ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden,<br>Landkreis Pforzheim,<br>Kreisfreie Stadt Pforzheim                                                                                                                                         |
| 179                 | Bruchsal             | Landkreis Bruchsal,<br>vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ruit, Sprantal, Bauerbach, Bretten, Büchig, Diebelsheim, Dürrenbüchig, Flehingen, Göhlshausen, Rinklingen, Wössingen,<br>vom Landkreis Sinsheim die Gemeinden Kürnbach, Mühlbach, Sulzfeld, Zaisenhausen |
| 180                 | Mannheim-Land        | Landkreis Mannheim                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 181                 | Sinsheim             | Landkreis Sinsheim ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden,<br>Landkreis Mosbach                                                                                                                                                                           |
| 182                 | Tauberbischofsheim   | Landkreise Tauberbischofsheim, Buchen                                                                                                                                                                                                                                 |
| 183                 | Konstanz             | Landkreise Konstanz (einschl. Stadt Konstanz), Überlingen                                                                                                                                                                                                             |
| 184                 | Donaueschingen       | Landkreise Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Neustadt                                                                                                                                                                                                               |
| 185                 | Lörrach              | Landkreise Lörrach, Säckingen, Müllheim                                                                                                                                                                                                                               |
| 186                 | Freiburg             | Landkreis Freiburg (einschl. Stadt Freiburg)                                                                                                                                                                                                                          |
| 187                 | Emmendingen          | Landkreise Emmendingen, Villingen, Wolfach                                                                                                                                                                                                                            |
| 188                 | Offenburg            | Landkreise Offenburg, Lahr, Kehl                                                                                                                                                                                                                                      |
| 189                 | Rastatt              | Landkreise Rastatt (einschl. der Stadt Baden-Baden), Bühl                                                                                                                                                                                                             |
| 190                 | Reutlingen           | Landkreise Reutlingen, Tübingen                                                                                                                                                                                                                                       |
| 191                 | Calw                 | Landkreise Calw, Freudenstadt, Horb                                                                                                                                                                                                                                   |
| 192                 | Rottweil             | Landkreise Rottweil, Tuttlingen                                                                                                                                                                                                                                       |
| 193                 | Balingen             | Landkreise Balingen, Hechingen, Sigmaringen, Münsingen                                                                                                                                                                                                                |
| 194                 | Biberach             | Landkreise Biberach, Saulgau, Ehingen                                                                                                                                                                                                                                 |
| 195                 | Ravensburg           | Landkreise Ravensburg, Wangen, Tettnang                                                                                                                                                                                                                               |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises | Gebiet des Wahlkreises                                                                                   |
|---------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bayern</b>       |                      |                                                                                                          |
| 196                 | Altötting            | Landkreise Altötting, Mühldorf, Wasserburg a. Inn                                                        |
| 197                 | Fürstenfeldbruck     | Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Stadtkreis Landsberg, Landkreis Landsberg                           |
| 198                 | Ingolstadt           | Landkreis Aichach, Stadtkreis Ingolstadt, Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen  |
| 199                 | Miesbach             | Landkreise Miesbach, Starnberg, Wolfratshausen                                                           |
| 200                 | München-Nord         | Stadtkreis München: Stadtbezirke 5, 6, 7, 13, 22, 26, 27, 28, 33                                         |
| 201                 | München-Ost          | Stadtkreis München: Stadtbezirke 14, 15, 17, 18, 29, 30, 31, 32                                          |
| 202                 | München-Süd          | Stadtkreis München: Stadtbezirke 1—4, 8—12, 16, 19, 24, 34, 36, 41                                       |
| 203                 | München-West         | Stadtkreis München: Stadtbezirke 20, 21, 23, 25, 35, 37—40                                               |
| 204                 | München-Land         | Landkreis Erding, Stadtkreis Freising, Landkreise Freising, München                                      |
| 205                 | Rosenheim            | Landkreise Bad Aibling, Ebersberg, Stadtkreis Rosenheim, Landkreis Rosenheim                             |
| 206                 | Traunstein           | Stadtkreis Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgaden, Laufen, Stadtkreis Traunstein, Landkreis Traunstein |
| 207                 | Weilheim             | Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Weilheim                                          |
| 208                 | Deggendorf           | Stadtkreis Deggendorf, Landkreis Deggendorf, Kötzing, Regen, Viechtach                                   |
| 209                 | Landshut             | Landkreis Kehlheim, Stadtkreis Landshut, Landkreise Landshut, Mainburg, Rottenburg                       |
| 210                 | Passau               | Stadtkreis Passau, Landkreise Passau, Wegscheid, Wolfstein                                               |
| 211                 | Pfarrkirchen         | Landkreise Eggenfelden, Pfarrkirchen, Vilsbiburg                                                         |
| 212                 | Straubing            | Landkreise Bogen, Dingolfing, Mallersdorf, Stadtkreis Straubing, Landkreis Straubing                     |
| 213                 | Vilshofen            | Landkreise Grafenau, Griesbach, Landau/Isar, Vilshofen                                                   |
| 214                 | Amberg               | Stadtkreis Amberg, Landkreise Amberg, Eschenbach/Opf., Neumarkt/Opf., Sulzbach/Rosenberg                 |
| 215                 | Burglengenfeld       | Landkreise Beilngries, Burglengenfeld, Parsberg, Riedenburg, Roding, Stadtkreis Schwandorf/Bayern        |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises | Gebiet des Wahlkreises                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 216                 | Cham                 | Landkreise Cham, Nabburg, Neunburg v. W., Oberviechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 217                 | Regensburg           | Stadtkreis Regensburg, Landkreis Regensburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 218                 | Tirschenreuth        | Landkreise Kemnath, Neustadt/WN, Tirschenreuth, Stadtkreis Weiden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 219                 | Bamberg              | Stadtkreis Bamberg, Landkreis Bamberg, Staffelstein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 220                 | Bayreuth             | Stadtkreis Bayreuth, Landkreis Bayreuth, Stadtkreis Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 221                 | Coburg               | Stadtkreis Coburg, Landkreis Coburg, Stadtkreis Neustadt bei Coburg, Landkreis Kronach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 222                 | Forchheim            | Landkreis Ebermannstadt, Stadtkreis Forchheim, Landkreise Forchheim, Höchstadt/Aisch, Pegnitz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 223                 | Hof                  | Stadtkreis Hof, Landkreise Hof, Mühlberg, Rehau, Stadtkreis Selb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 224                 | Kulmbach             | Stadtkreis Kulmbach, Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, Naila, Stadtsteinach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 225                 | Ansbach              | Stadtkreis Ansbach, Landkreise Ansbach, Feuchtwangen, Stadtkreis Rothenburg o. T., Landkreise Rothenburg o. T., Uffenheim                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 226                 | Erlangen             | Stadtkreis Erlangen, Landkreise Erlangen, Fürth, Neustadt/Aisch, Scheinfeld                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 227                 | Nürnberg             | Stadtkreis Nürnberg, Stadtteile: Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlenstegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenmühl, Großreuth h. d. V., Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleishammer Peter, Rangierbahnhof Bleiweis, Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth, St. Leonhard, Schweinau, Eibach, Maiach, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth b. Schw., Kleinreuth b. Schw. |
| 228                 | Nürnberg-Fürth       | Stadtkreis Nürnberg: Stadtteile Johannis, Doos, Schmiegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof, Altstadt, Gostenhof, Muggenhof, Eberhardshof, Gaismannshof, Sündersbühl, Höfen, Neuley, Stadtkreis Fürth                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 229                 | Schwabach            | Landkreise Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Schwabach, Stadtkreis Schwabach                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 230                 | Weißenburg           | Landkreise Dinkelsbühl, Eichstätt, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Weißenburg/Bay.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 231                 | Aschaffenburg        | Landkreis Alzenau, Stadtkreis Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Nr. des Wahlkreises | Name des Wahlkreises | Gebiet des Wahlkreises                                                                                              |
|---------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 232                 | Bad Kissingen        | Stadtkreis Bad Kissingen, Landkreise Bad Kissingen, Ebern, Haßfurt, Hofheim, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt |
| 233                 | Karlstadt            | Landkreise Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr                                     |
| 234                 | Schweinfurt          | Landkreis Geroldshofen, Stadtkreis Kitzingen, Landkreis Kitzingen, Stadtkreis Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt    |
| 235                 | Würzburg             | Landkreise Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Stadtkreis Würzburg, Landkreis Würzburg                                     |
| 236                 | Augsburg-Stadt       | Stadtkreis Augsburg                                                                                                 |
| 237                 | Augsburg-Land        | Landkreise Augsburg, Friedberg, Krumbach, Wertingen                                                                 |
| 238                 | Dillingen            | Landkreise Dillingen, Günzburg, Stadtkreis Neu-Ulm, Landkreis Neu-Ulm                                               |
| 239                 | Donauwörth           | Landkreis Donauwörth, Stadtkreis Neuburg a. D., Landkreis Neuburg a. D., Nördlingen                                 |
| 240                 | Kaufbeuren           | Landkreis Füssen, Stadtkreis Kaufbeuren, Landkreis Kaufbeuren, Markt Oberdorf, Schwabmünchen                        |
| 241                 | Kempton              | Stadtkreis Kempten, Landkreis Kempten, Stadtkreis Lindau, Landkreise Lindau, Sonthofen                              |
| 242                 | Memmingen            | Landkreis Illertissen, Stadtkreis Memmingen, Landkreise Memmingen, Mindelheim                                       |